

**Ausstattung der Parteien und Wählergruppen des neu gewählten Stadtrats;
Bürokosten**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00013

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.05.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausstattung der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Parteien, sonstigen Gruppierungen und Einzelstadträt*innen mit Personal- und Sachmitteln in den letzten Wahlperioden

In einer gemeinsamen Sitzungsvorlage von Direktorium und Personal- und Organisationsreferat (Nr. 08-14 / V 00081) aus dem Jahr 2008 wurden für die Wahlperiode 2008-2014 u.a. Festlegungen zur Personal- und Sachmittelausstattung der im Stadtrat vertretenen Gruppierungen und Einzelstadträt*innen beschlossen.

In der folgenden Wahlperiode 2014-2020 wurden im Jahr 2014 durch das Personal- und Organisationsreferat (Nr. 14-20 / V00044) für die Personalausstattung und das Direktorium (Nr. 14-20 / V00072) für die Sachmittelausstattung gesonderte Beschlussvorlagen vorgelegt.

Im weiteren Verlauf wurde die Personalausstattung durch gesonderte Beschlüsse des Personal- und Organisationsreferates in den Fällen fortgeschrieben, in denen sich durch Zusammenschlüsse von Gruppierungen oder Wechsel einzelner Stadträt*innen geänderte Personalbedarfe ergaben.

Die Sachmittelausstattung musste bei Veränderungen in der Zugehörigkeit von Stadträt*innen nicht per Beschluss angepasst werden, da die für eine Wahlperiode einmalig festgelegten Beträge unverändert blieben und lediglich verwaltungsseitig andere Zuschüsse berechnet und zur Auszahlung gebracht wurden.

In einem interfraktionellen Arbeitskreis zur Zukunft des Münchner Stadtrats im Jahr 2018 wurden die vorhandenen Personalkapazitäten der Parteien und Wählergruppen als nicht mehr ausreichend angesehen. In der Folge wurde der Haushaltsmittelansatz des Direktoriums für die Personalausstattung ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 400.000 € erhöht (Vorlage Nr. 14-20 / V 13118 des Direktoriums). Die Gesamtausgaben für Personaleinsätze bei den Parteien und Wählergruppen betragen für das Jahr 2019 rund 2,351 Mio. €.

Zu Beginn der Wahlperiode 2014-2020 wurde die Sachmittelausstattung um einen Betrag von 61.800,00 € auf den aktuell geltenden Planwert von rund 300 T€ p.a. erhöht.

Nach dem in den letzten Jahren etablierten Verfahren wird der Stadtrat nun mit dieser Vorlage des Direktoriums mit der Sachmittelausstattung für die im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Parteien, sonstigen Gruppierungen und Einzelstadträt*innen befasst.

2. Allgemeine Informationen zur Sachmittelausstattung

Die Fraktionen (§ 17 Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München, GeschO), Ausschussgemeinschaften (§ 18 GeschO), Parteien, sonstigen Gruppierungen und Einzelpersonen ohne Fraktionsstatus oder Ausschussbeteiligung benötigen insbesondere zur Durchführung ihrer fraktions- und ausschusspezifischen Tätigkeiten, die der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit im Stadtrat dienen, Büromittel.

Im Rahmen dieser Aufgaben fallen u.a. Kosten an für

- den laufenden Geschäftsbedarf wie z.B. Büromaterial, Kopierer, Fachliteratur, Zeitungen u.ä.
- Büroausstattung
- Bewirtungskosten in kleinem Umfang bei Pressegesprächen und Fraktionssitzungen
- Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie im direkten Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit gesehen wird und nicht als Parteiarbeit anzusehen ist
- Beiträge an kommunalpolitische Verbände, soweit sie die Mandatsträger*innen in kommunalpolitischen Fragen auch beraten und bei deren Durchsetzung unterstützen
- Fortbildungen
- Aufwendungen für Bedienstete analog den Vorschriften bei der Landeshauptstadt München (Dienstjubiläen u.ä.)

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden pauschale finanzielle Zuwendungen aus dem entsprechenden Budget des Teilhaushaltes des Direktoriums gewährt.

Explizit dürfen folgende Aufwände nicht aus den städtischen Mitteln des Bürokostenzuschusses finanziert werden:

- Werbung
- Spenden an Vereine, Vereinigungen u.a.m.
- Blumen und Präsente an Mitarbeiter*innen der eigenen Gruppe, anderer Gruppierungen, der Stadtverwaltung oder Parteimitglieder
- Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern sowie andere gesellige oder Parteiveranstaltungen

Mit Ende jeden Haushaltsjahres muss die sachgerechte Verwendung der erhaltenen Bürokostenzuschüsse durch Vorlage eines Verwendungsnachweises belegt werden. Nicht verbrauchte Mittel sind von den Gruppierungen an das Direktorium zurückzuerstatten.

Die Bemessung der Personalausstattung in den jeweiligen Gruppierungen (z.B. Fraktionsgeschäftsführer*in, Referent*in, Assistent*in) erfolgt durch das Personal- und Organisationsreferat. Sie ist Gegenstand einer gesonderten Beschlussvorlage.

3. Festlegung der Bürosachkostenzuschüsse für die neue Wahlperiode 01.05.2020 bis 30.04.2026

3.1 Controlling der Mittelverwendung für die abgelaufene Wahlperiode

Auf der Basis eines Budgets von 300.000,00 € pro Jahr wurden die Zuschüsse in den letzten sechs Jahren auf die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Parteien, sonstigen Gruppierungen und Einzelstadträt*innen aufgeteilt und bei sich ergebenden personellen Veränderungen jeweils angepasst.

Eine Auswertung der Jahre 2014-2018 (2019 liegt noch nicht vollständig vor) ergab, dass es in der Regel naturgemäß Abweichungen zwischen den gewährten Zuschüssen und den im nachhinein nachgewiesenen Ausgaben gab. In der Gesamtschau zeigte sich, dass der durchschnittliche Mittelbedarf pro Jahr in der Summe für alle Gruppierungen kleiner war als die Zuschüsse, so dass es häufig zu Rückzahlungen an das Direktorium kam.

3.2 Validierung des Verfahrens in der abgelaufenen Wahlperiode

Nach dem derzeitigen Verfahren werden 30 % des jährlich verfügbaren Budgets auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften verteilt (sogenannter Sockelbetrag). Die restlichen 70 % des Budgets werden nach der Anzahl der Sitze im Stadtrat verteilt, wobei Stadträt*innen von Parteien oder Gruppierungen, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören und somit keinen Sockelbetrag erhalten, einen erhöhten Pro-Kopf-Zuschuss von 1/80 des Gesamtbudgets erhalten.

Parteien, Fraktionen, Gruppierungen oder Ausschussgemeinschaften erhalten somit den festen Sockelbetrag sowie Pro-Kopf-Zuschüsse für alle ihr zugehörigen Einzelstadträt*innen. Der volle Sockelbetrag wird gewährt bei Vertretung in allen Ausschüssen, ansonsten anteilig nach dem Verhältnis der Anzahl der vertretenen Ausschüsse zu allen Ausschüssen.

Parteien und Gruppierungen, die nicht in Ausschüssen vertreten sind, sowie Einzelstadträt*innen, erhalten pro zugehörige*r Stadträt*in den erhöhten Pro-Kopf-Zuschuss.

Die grundlegende und mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang stehende Abrechnungssystematik hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt.

3.3 Entscheidungsvorschlag für die neue Wahlperiode ab 01.05.2020

Wie oben dargestellt, wurde der Höchstbetrag der Bürokostenzuschüsse insgesamt nicht vollständig ausgeschöpft.

Das Direktorium schlägt daher vor, das Gesamtbudget von 300 T€ p.a., das zuletzt in 2014 um 61.800,00 € angehoben wurde, unverändert zu belassen. Es ist davon auszugehen, dass es auf Grund allgemeiner Preissteigerungen in den nächsten Jahren zu einem Rückgang der Rückzahlungen der Gruppierungen an die Stadt kommen wird.

Es wird weiterhin nur der laufende Betrieb mit den monatlich ausbezahlten Zuschüssen finanziert, so dass nicht ausgeschöpfte Restmittel zum Jahresende aus haushaltsrechtlichen Gründen verfallen. Die Pflicht zur Abrechnung besteht bis 31.03. des Folgejahres. Eine Rückzahlung nicht benötigter Mittel erfolgt weiterhin nach Prüfung der Abrechnung und Rechnungstellung durch das Direktorium.

Sollte sich während der Wahlperiode 2020-2026 herausstellen, dass die zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht mehr ausreichen, um den Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß durchzuführen, wird der Stadtrat erneut mit dieser Angelegenheit befasst werden.

Die Verpflichtung zum maßvollen und wirtschaftlichen Umgang mit den städtischen Geldmitteln besteht unverändert fort.

3.4 Bisherige und künftige Zuschussbeträge

Im Vergleich der Wahlperioden 2014-2020 bzw. 2020-2026 ergeben sich somit folgende Zuschussbeträge:

Zuschussbeträge	01.05.2014-30.04.2020		01.05.2020-30.04.2026	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
(voller) Sockelbetrag für in allen Ausschüssen vertretene Parteien, Gruppierungen, Fraktionen und Ausschussgemeinschaften	14.437,50 €	1.203,12 €	15.000,00 €	1.250,00 €
Pro-Kopf-Zuschuss je Stadtratsmitglied, das einer Partei, Gruppierung, Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehört, die in Ausschüssen vertreten ist	2.625,00 €	218,75 €	2.625,00 €	218,75 €
Pro-Kopf-Zuschuss je Stadtratsmitglied aus Parteien oder Gruppierungen, die nicht in Ausschüssen vertreten sind	3.750,00 €	312,50 €	3.750,00 €	312,50 €

Die Berechnung des ab 01.05.2020 angesetzten Sockelbetrages erfolgte unter der Annahme, dass eine Aufteilung des hierfür vorgesehenen Betrages von 30 % von 300.000,00 € (= 90.000,00 €), siehe unter Ziff. 3.2, auf sechs in allen Ausschüssen vertretene Fraktionen, Parteien bzw. Gruppierungen erfolgt. Diese Ausgangssituation unterscheidet sich von der Situation zu Beginn der letzten Wahlperiode, so dass der Sockelbetrag differiert.

Die Auszahlung erfolgt - wie auch bisher - in monatlichen Raten jeweils zum Monatsende.

Sollten sich Konstellationen ergeben, bei denen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Parteien bzw. Wählergruppen nur in einigen Ausschüssen vertreten sind, so wird der Sockelbetrag entsprechend der Anzahl der Ausschussbeteiligungen errechnet.

Bei künftigen Änderungen der Zusammensetzung von Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Parteien oder Gruppierungen wird das Direktorium entsprechende Anpassungen der Zuschussleistungen bei den betroffenen Gruppierungen bzw. Stadträt*innen vornehmen.

4. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Dem im Vortrag dargestellten Verfahren zur Festlegung der Bürokostenzuschüsse für Fraktionen, Ausschussgemeinschaften sowie Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen ohne Ausschussbeteiligung wird zugestimmt.
2. Die Bürokostenzuschüsse werden ab 01.05.2020 festgesetzt auf
 - einen jährlichen Sockelbetrag von 15.000,00 € je Partei, Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft, die in allen Ausschüssen vertreten ist. Bei einer teilweisen Vertretung in Ausschüssen wird der Sockelbetrag anteilig gewährt, nach dem Verhältnis Anzahl Ausschussvertretungen der Partei, Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft zur Gesamtanzahl der Ausschüsse.
 - einen jährlichen Pro-Kopf-Zuschuss von 2.625,00 € je Stadtratsmitglied, das einer Gruppierung angehört, die in Ausschüssen vertreten ist, und
 - einen jährlichen Pro-Kopf-Zuschuss von 3.750,00 € je Stadtratsmitglied aus Parteien oder Gruppierungen, die nicht in Ausschüssen vertreten sind.
3. Im Fall von Veränderungen der Ausschussbeteiligungen wird das Direktorium beauftragt, die entsprechenden Budgetanpassungen im Benehmen mit der Stadtkämmerei vorzunehmen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium GL2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An die Stadtkämmerei SKA-2-12**
An das Personal- und Organisationsreferat
z. K.

Am